Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6712
15. 03. 90

Sachgebiet 2129-8

# Gesetzentwurf
des Bundesrates

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### A. Zielsetzung

Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten von Sportfreianlagen.

### B. Lösung

Gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz bei der Nutzung von bestimmten Sportfreianlagen.

### C. Alternativen

Erlaß einer Rechtsverordnung des Bundes.

### D. Kosten

Wenn dieser Initiative nicht gefolgt wird, entstehen zusätzlicher Flächenbedarf sowie bei den Gemeinden und Städten Investitionsbedarf, um Ersatz für stillgelegte Sportfreianlagen zu schaffen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) — 235 01 — Bu 60/90

Bonn, den 15. März 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Kohl**

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Anforderungen an bestimmte Sportstätten

(1) Abweichend von den in § 22 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zum Lärmschutz sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die bis zum 31. März 1993 in Betrieb genommen werden, deren Planung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein konkretes Stadium erreicht hat und ausschließlich oder vorwiegend dazu bestimmt sind, in der Nachbarschaft von Wohngebieten den Bedarf an Sportstätten für den Hochschul-, Schul-, Vereins- und Freizeitsport zu decken, so zu errichten und zu betreiben, daß die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird und Belästigungen der Nachbarschaft durch vermeidbaren Lärm, insbesondere durch die Verwendung von Lärminstrumenten oder pyrotechnischen Gegenständen durch Zuschauer unterbleiben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Immissionsgrenzwerte festzulegen, das bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen von Sportstätten nach Absatz 1 einzuhaltende Verfahren zu bestimmen und die Bewertung der Ermittlungsergebnisse sowie Einzelheiten über die Beschaffenheit und Betriebsweise von Sportstätten zu regeln.

(3) Bei Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 können privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr der Einwirkungen des nach Absatz 1 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zulässigen Sportlärms auf ein benachbartes Grundstück nur insoweit geltend gemacht werden, als der Lärm durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Betreibern derartiger Sportstätten wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Berechtigte hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Sportstätte einen angemessenen Ausgleich mit Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt."

## Artikel 2

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die als Sportlärm bezeichneten technischen und sozialen Geräuschemmissionen von Sportstätten stehen derzeit im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen auf den verschiedensten Ebenen in Staat und Gesellschaft. In zunehmenden Maße müssen Gerichte in diesem erst in den letzten Jahren deutlich hervorgetretenen Spannungsfeld zwischen Sport und Umwelt Entscheidungen treffen, ohne hierfür auf Rechtsvorschriften zurückgreifen zu können, die den von beiden Seiten in Anspruch genommenen Grundrechten aus Artikel 2 GG angemessen Rechnung tragen. Die mit Blick auf technische Anlagen geschaffenen Regelungen in den §§ 3 und 22 BImSchG lassen der Rechtsprechung offensichtlich wenig Raum für die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Sachverhalts, bei dem ein wesentlicher Teil der der Anlage zugerechneten Lärmemmissionen nicht von technischen Konstruktionen, sondern unmittelbar von Menschen aller Altersgruppen verursacht wird.

Mit dieser Begründung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1989 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Bundesregierung gebeten, „im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Entschärfung des Konflikts zwischen Sport und Umwelt durch Regelungen beizutragen, die eine angemessene Nutzung der in der Nachbarschaft von Wohnungen betriebenen Sportstätten für den Schul- und Breitensport ermöglichen" — BR-Drucksache 155/89 (Beschluß).

Aus dem Grundgesetz, insbesondere aus dem Gleichheitssatz, kann keine überzeugende Begründung für die mancherorts vertretene These hergeleitet werden, daß Lärm gleich Lärm sei, jeder Art von Lärm in gleicher Weise entgegengetreten werden müsse und deshalb auch Sportlärm nicht „privilegiert" werden dürfe.

Das Bundesverfassungsgericht hat erst kürzlich im Zusammenhang mit der Prüfung verfassungsrechtlicher Anforderungen an den Verkehrslärmschutz für Anliegergrundstücke erneut darauf hingewiesen, daß dem Gesetzgeber bei der Erfüllung der aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden Schutzpflicht ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zusteht. Dieser lasse auch Raum für die Berücksichtigung konkurrierender öffentlicher und privater Interessen. Eine Verletzung der Schutzpflicht des Staates könne nur festgestellt werden, „wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Schutzziel zu erreichen" (vgl. Beschluß vom 30. November 1988 — 1 BvR 1301/84 — DVBl. 1989, Seiten 352ff.).

Der Gesetzgeber ist mithin nicht gehindert, die soziale und gesundheitliche Funktion des Jugend- und Breitensports, das öffentliche Interesse an Sportstätten in der Nachbarschaft von Wohngebieten, die subjektive Komponente der Lärmempfindlichkeit und die Sozialadäquanz bestimmter Geräusche im Rahmen des Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Wäre rechtzeitig erkannt worden, welche Auswirkungen sich aus der Immissionsschutzgesetzgebung im allgemeinen und aus § 22 BImSchG im besonderen für bestimmte Sportstätten mit regionaler Versorgungsfunktion ergeben, hätte der Gesetzgeber das Problem der Altanlagen mit einer Übergangslösung entschärfen können. Für eine entsprechende Regelung, wie sie vielfach getroffen wird, wenn neuartige Anforderungen normiert werden, ist es jedoch noch nicht zu spät. Sie ist um so dringlicher, als gerade die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Bewertung der Zumutbarkeit von Sportlärm die im gewerblichen Bereich aufgrund der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 üblichen Mittelungsmethoden in Frage stellt und weitgehend auf die tatrichterliche Bewertung herausragender Einzelgeräusche (Spitzenwerte) abhebt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 1989 — 7 C 77.87 — Tegelsbarg — DVBl. 1989, Seiten 463ff.). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verwendung von Startpistolen und Megaphonen, der Torschrei von Zuschauern oder sonstige stimmliche Äußerungen bei vergebenen Chancen, regelwidrigen Aktionen usw. zu Spitzenwerten führen und deshalb besonders auffällig sind, weil zwischen solchen Ereignissen teilweise gespannte Ruhe herrscht, regelmäßig aber kein wesentlicher Dauerlärm auf der Sportstätte verursacht wird, im Gegensatz zum Gewerbe- oder Verkehrslärm.

Wenn aber die Lästigkeit herausragender Spitzengeräusche ein maßgebliches Kriterium für die Anwendung des § 22 BImSchG auf den von bestimmten Sportstätten ausgehenden Lärm darstellt mit der Folge, daß Anwohner die Veranstaltung von Fußballspielen aller Altersklassen jedenfalls an bestimmten Tagen und die Verwendung von Startpistolen und Megaphonen an allen Tagen eines Jahres gerichtlich untersagen lassen können, bis wirksamer Lärmschutz geschaffen worden sei, ist der Gesetzgeber gefordert, seine mit dem Ziel einer lebenswerten Umwelt getroffenen Regelungen zu überprüfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß einerseits auf zahlreichen der unter anderen Voraussetzungen geschaffenen oder im Bau befindlichen Anlagen wirksame Lärmschutzeinrichtungen kaum errichtet werden können, andererseits insbesondere die Gemeinden erhebliche Finanzmittel einsetzen müßten, die dann zur Erfüllung von Aufgaben mit noch höherer Priorität fehlen. Diejenigen Anwohner, die am Geschehen auf „ihrem" Sportplatz positiven Anteil nehmen oder auch nur den Sportlärm am Tage in Kauf nehmen, weil es jedenfalls nachts und darüber hinaus in Zeiten einer Unterbrechung des Sportbetriebes durch Som-

mer- und Winterpausen ruhig ist, werden vermutlich andere Prioritäten sehen. Im übrigen dürften auch riesige Lärmschutzwände an Sportplätzen nicht alle Geräusche soweit abfangen, daß sich einzelne Anwohner nicht dennoch belästigt fühlen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nützt den gesetzgeberischen Gestaltungsraum für eine den Besonderheiten im Spannungsfeld zwischen Sport und Nachbarschaft angepaßte Regelung. Die Anforderungen an den Betrieb bestehender Sportstätten mit regionaler Versorgungsfunktion werden so ausgestaltet, daß nach wie vor die Gesundheit der Anwohner nicht durch Sportlärm gefährdet werden darf, im übrigen aber von den §§ 3 und 22 BImSchG abweichende Regelungen geschaffen werden mit dem Ziel, ein friedliches Nebeneinander von Sport und Nachbarschaft zu gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht (a. a. O.) hat zu Recht darauf hingewiesen, „daß die Erforschung der Lärmempfindlichkeit und der Folgen von Lärmeinwirkungen noch in der Entwicklung begriffen ist und gesicherte Erkenntnisse schwer zu gewinnen sind". Gleichwohl verträgt die Einführung der vorgesehenen Ausnahmevorschrift für bestehende Sportstätten in das Bundes-Immissionsschutzgesetz keinen Aufschub.

Da dem Sportstättenbau regelmäßig eine längere Planungsphase vorausgeht, in der die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht berücksichtigt werden konnte, erscheint es zur Vermeidung von Fehlinvestitionen geboten, die Ausnahmevorschrift auch auf diejenigen Sportstätten mit regionaler Versorgungsfunktion anzuwenden, die bis zum 31. März 1993 in Betrieb genommen worden sind.

Der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche bei Benutzung der Anlage im Rahmen der in der Rechtsverordnung vorzusehenden Lärmgrenzen ist erforderlich, um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 25a BImSchG):

Die als Ausnahmevorschrift für bestehende oder im Bau befindliche Sportstätten konzipierte Regelung will zur Bestandssicherung solcher immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen beitragen, die eine regionale Versorgungsfunktion für den Schul- und Freizeitsport haben und in der öffentlichen Diskussion als „Sportplatz um die Ecke" bezeichnet werden. Für die überregionalen Sportstadien gilt § 25a ebensowenig wie für genehmigungsbedürftige Schießstandanlagen oder gewerbliche Sportstätten. Bei diesen Anlagen, wie auch bei den künftig zu errichtenden Sportstätten mit regionaler Versorgungsfunktion für den Schul- und Freizeitsport, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Da im Sprachgebrauch der Sportpolitik unter „Freizeitsport" der nicht im Verein organisierte Sport verstanden wird, ist im § 25a Abs. 1 auch der Vereinssport genannt. Die erforderliche Zweckbestimmung muß im Einzelfall durch die Widmung, die tatsächliche Nutzung der Sportstätte und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen der Sportverwaltung belegt werden.

Sportstätten, die einen nachweisbaren Bedarf für den Jugend- und Breitensport in der Nachbarschaft von Wohngebieten decken und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht erreichbar sind, müssen nach § 25a Abs. 1 zumindest so betrieben werden, daß die Gesundheit der Anwohner nicht durch Lärmimmissionen gefährdet wird. Insoweit verbleibt es bei den unverzichtbaren Anforderungen, wie sie für alle Anlagen nach § 22 i. V. m. § 3 BImSchG gelten.

Wenn allen Beteiligten bewußt ist, daß man auf einer Sportstätte in der Nachbarschaft von Wohnungen auf die Belange der ruhe- und entspannungsuchenden Anwohner Rücksicht nehmen muß, wird auch dies zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten beitragen und die Akzeptanz unvermeidbaren Sportlärms erhöhen.

Die zur Ermittlung von Sportstätten ausgehender Geräuschimmissionen erforderlichen Vorschriften über das Meßverfahren müssen der Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, um die erforderliche Flexibilität in Anpassung an neue Erkenntnisse der Lärmmessung zu wahren. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage enthält § 25a Abs. 2 des Entwurfs.

Von der Ermächtigung in § 23 Abs. 1 BImSchG hat die Bundesregierung in bezug auf Sportstätten bisher keinen Gebrauch gemacht. Gleiches gilt für die in diesem Falle ermächtigten Landesregierungen (§ 23 Abs. 2 BImSchG). Der länderübergreifende und durch die neueste Rechtsprechung verdeutlichte Bedarf an Vorschriften über die Ermittlung und Bewertung des Sportlärms auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben kann jedoch weder mit Rechtsverordnungen der Länder noch mit Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 48 BImSchG zuverlässig gedeckt werden, zumal die Außenwirkung derartiger Verwaltungsvorschriften hinter derjenigen von Rechtsnormen zurückbleibt. Diese Außenwirkung hängt letztlich davon ab, inwieweit die Rechtsprechung einer nach Anhörung der „beteiligten Kreise" und mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommenen Verwaltungsvorschrift wegen ihres fachlich fundierten Inhalts eine normkonkretisierende Funktion zuläßt. Die für alle Beteiligten erforderliche Rechtssicherheit kann daher nur auf dem Wege einer Rechtsverordnung des Bundes geschaffen werden, deren Ausarbeitung schnellstens in Angriff genommen werden sollte, zumal dies auch für den künftigen Sportstättenbau von großer Bedeutung ist.

Der für Sportstätten gewährte öffentlich-rechtliche Bestandschutz darf nicht dadurch gefährdet werden, daß bei privatrechtlichen Nachbarschaftskonflikten trotz bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlagen im Sinne der Vorschrift eine privatrechtliche Duldungspflicht verneint wird. Ob eine solche Situation eintreten wird, wird u. a. auch von den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Immissionsgrenzwerten abhängen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen jedoch, in Anlehnung an § 906 Abs. 2 BGB, Abwehransprüche gegen den nach öffentlich-rechtlichen Kriterien zulässigen Sportlärm grundsätzlich ausgeschlossen und dem Nachbar lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zivilrechtliche Ausgleichsansprüche zugestanden werden.

**Anlage 2**

## Stellungnahme der Bundesregierung

### 1. Inhalt

Nach gegenwärtiger Rechtslage unterfallen nahezu alle Sportanlagen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der Vorschrift des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind daher so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und daß nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß geschränkt werden.

Mit dem Gesetzentwurf will der Bundesrat bestimmte Sportanlagen, die bis zum 31. März 1993 in Betrieb genommen werden, von den Anforderungen der Grundpflicht des § 22 Abs. 1 BImSchG freistellen.

Sportanlagen sind danach lediglich so zu errichten und zu betreiben, daß die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird und Belästigungen der Nachbarschaft durch vermeidbaren Lärm unterbleiben.

Die Bundesregierung wird zur Umsetzung dieser Anforderungen ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Immissionsgrenzwerte und das Verfahren zur Ermittlung der Geräuschimmissionen festzulegen.

Darüber hinaus sollen die nachbarrechtlichen Ansprüche zur Abwehr von Geräuschimmisssionen begrenzt werden.

### 2. Stellungnahme

Die vorgesehene Vorschrift des § 25 a BImSchG wäre im Bundes-Immissionsschutzgesetz ein Fremdkörper und würde das vorhandene, auf Interessenausgleich ausgerichtete Regelungssystem einseitig zugunsten der Sportnutzung sprengen. Zwar soll die Sportanlage so betrieben werden, daß die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird und Belästigungen der Nachbarschaft durch vermeidbaren Lärm unterbleiben, vom anspruchsvollen und gleichmäßig geltenden Pflichtenmaßstab des „Standes der Technik" wird die Sportanlage jedoch freigestellt. Die demgegenüber festgelegte Verpflichtung zum Schutz vor Belästigungen durch „vermeidbaren Lärm" vermag dieses Defizit nicht zu kompensieren, da die Vermeidbarkeit keinerlei Beziehung zu umweltschutzorientierten Maßstäben aufweist und damit letztlich ohne Inhalt bleibt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift den für das BImSchG zentral geltenden Erheblichkeitsmaßstab ( § 3 Abs. 1 BImSchG) jedenfalls für den Bereich der Belästigungen aufgibt.

Die in Absatz 3 festgelegte zivilrechtliche Folgenlösung fingiert mittelbar, daß die von einer Sportanlage ausgehenden Geräuschimmissionen, soweit sie sich im Rahmen des Absatzes 1 oder der zu schaffenden Rechtsverordnung halten, als ortsübliche Beeinträchtigung grundsätzlich zu dulden sind. Hierdurch werden die nachbarrechtlichen Ansprüche der Anwohner auf Unterlassung gegenüber der Sportanlage verkürzt.

Die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates intendierte Privilegierung der Betreiber bestimmter Sportanlagen birgt umweltpolitisch die Gefahr, daß sie vergleichbare Forderungen anderer Gruppen, etwa aus der Industrie, nach sich ziehen könnte, wodurch die umfassende Schutzfunktion des Bundes-Immissionsschutzgesetzes grundlegend in Frage gestellt würde.

### 3. Weiteres Vorgehen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Geräuschbewertung nicht gerechtfertigt (vgl. zuletzt das „Tegelsbarg-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989 — 7 C 77.87, JZ 1989, S. 951). Die Bundesregierung nimmt die Anliegen der Sportseite sehr ernst. So wäre eine zu weitgehende Einschränkung der Sportausübung auf Sportanlagen, die teilweise mit erheblichen öffentlichen Mitteln erstellt wurden, nicht vertretbar. Es kann aber auch nicht im Interesse des Sports liegen, der Konzeption des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu folgen und das differenzierte, ausgewogene Regelungssystem des Bundes-Immissionschutzgesetzes zugunsten einer einseitigen Bevorzugung von Sportanlagen aufzugeben. Aus Sicht der Bundesregierung ist es vielmehr geboten, die differenzierten Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG, die einen angemessenen Ausgleich der konfligierenden Belange von Betreibern, Nachbarn und der Allgemeinheit gewährleisten, zu nutzen und darauf eine konkretisierende, den Belangen des Sports und der Nachbarschaft gleichermaßen Rechnung tragende untergesetzliche Regelung aufzubauen.

Eine derartige Regelung ließe sich grundsätzlich sowohl durch eine auf § 23 BImSchG gestützte Rechtsverordnung als auch durch eine auf § 48 BImSchG gestützte allgemeine Verwaltungsvorschrift realisieren. Beide Ermächtigungsgrundlagen sind von ihrem Gestaltungsspielraum her ausreichend, um eine sachgerechte Lösung sicherzustellen; bereits aus diesem Grund erscheint eine privilegierende Rechtsverordnungsermächtigung in Gestalt des § 25 a BImSchG nicht erforderlich.

Nach intensiver fachlicher und rechtlicher Prüfung und unter Abwägung aller Umstände — insbesondere im Hinblick auf die dringend erforderliche Rechtssicherheit einer Regelung — hat sich die Bundesregierung für das Instrument der Rechtsverordnung auf Basis des § 23 BImSchG entschieden. Sie ist dabei der

Überzeugung, daß die gegenwärtige Rechtsunsicherheit über die Beurteilung der von Sportanlagen ausgehenden Geräusche am zweckmäßigsten durch eine Rechtsverordnung gelöst werden kann, die durch ihre unmittelbare Verbindlichkeit für Verwaltung, Gerichte und Bürger ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleistet.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich inhaltlich die angestrebte Rechtsverordnung vor allem an den aus dem Jahr 1987 stammenden „Hinweisen zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche" des Länderausschusses für Immissionsschutz (vgl. BT-Drucksache 11/2134, Anhang 2) und an den Regelungen der im Entwurf vorliegenden VDI-Richtlinie 3724 „Beurteilung der durch Freizeitaktivitäten verursachten und von Freizeiteinrichtungen ausgehenden Geräusche" orientieren sollte. Dies insbesondere deshalb, weil diese Regelwerke unter Beteiligung von Fachleuten der Bereiche Immissionsschutz, Sport und Wissenschaft erarbeitet worden sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333